

Statuten

Die Mitte Stadt Luzern

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Die Mitte Stadt Luzern ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck und Grundhaltung

Die Mitte Stadt Luzern will das öffentliche Leben insbesondere auf dem Gebiet der Stadt Luzern und in der städtischen Region mit demokratischen Mitteln und auf der Basis einer christlichen Werthaltung politisch mitgestalten. Sie will den Dialog mit der städtischen Bevölkerung führen und diese frühzeitig in die Meinungsbildung der öffentlichen Belange einbeziehen. Vor städtischen Volksabstimmungen gibt sie der Bevölkerung zu Sachvorlagen und Wählerschaften ihre Empfehlung bekannt. Die Mitte Stadt Luzern bekennt sich zu den Grundsätzen der Bundespartei und der Kantonalpartei.

Art. 3 Sitz

Die Partei hat ihren Sitz in der Stadt Luzern.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr vollendet und das politische Leben in der Stadt Luzern entsprechend der Grundhaltung der Mitte Stadt Luzern mitgestalten wollen.

Wer zudem eine Parteicharge bekleidet oder bekleidet hat, wer als Kandidatin oder Kandidat der Mitte in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder auf einer Liste der Mitte kandidiert hat, gilt als Mitglied der Mitte der Stadt Luzern.

Art. 5 Beitritt, Austritt, Ausschluss

Beitritt und Austritt können jederzeit durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat erfolgen.

Die Parteileitung kann Mitglieder, deren Verhalten offensichtlich nicht der Grundhaltung der Mitte Stadt Luzern entspricht, derzeit mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausschliessen. Die Mitteilung des Ausschlusses an die betroffene Person erfolgt schriftlich.

Diese kann innerhalb von 10 Tagen durch schriftliche Erklärung an die Parteileitung die endgültige Entscheidung der Parteiversammlung verlangen.

C. Organe

Art. 6 Organisation

Die Mitte Stadt Luzern kennt folgende Parteiorgane:

- a. Parteiversammlung
- b. Parteikomitee
- c. Parteileitung
- d. Kontrollstelle

Art. 7 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der der Mitte Stadt Luzern. Ihr gehören alle Mitglieder an. Sie wird von der Parteileitung so oft einberufen, als es die Geschäfte verlangen, mindestens aber einmal im Jahr. Im Übrigen können mindestens 30 Mitglieder die Durchführung einer Parteiversammlung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Die Parteiversammlung wird als öffentliche Veranstaltung abgehalten, sofern diese nicht etwas anderes beschliesst.

Die Parteiversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollstelle sowie der kantonalen Delegierten
- b. Nominierung der städtischen Mitte- Kandidaten und -Kandidatinnen bei allen Volkswahlen
- c. Nominierung der eidgenössischen Delegierten zu Händen der kantonalen Delegiertenversammlung
- d. Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Listenverbindungen
- e. Behandlung politischer und anderer wichtiger Themen des öffentlichen Lebens in Gemeinde, Kanton und Bund, soweit sie von der Parteileitung der Parteiversammlung unterbreitet werden. Zu wichtigen städtischen Vorlagen fasst die Parteiversammlung die Abstimmungsparolen.
- f. Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder und der Parteileitung sowie der übrigen von der Parteileitung unterbreiteten Angelegenheiten.
- g. Abnahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Parteileitung und der Jahresrechnung
- h. Diskussion und Verabschiedung des Richtlinienprogramms
- i. Festsetzung der jährlichen
- j. Änderung der Statuten, wozu es der 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen bedarf

Die Parteiversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet. Stellvertretend kann die Parteiversammlung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder durch

ein Mitglied der Parteileitung geführt werden. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen. Leere Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Mehrs unberücksichtigt.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder oder der Präsident oder die Präsidentin geheime Abstimmung verlangt.

Art. 8 Parteikomitee

Dem Parteikomitee gehören an:

1. Die Parteileitung
2. Die Parteimitglieder der städtischen, kantonalen und eidgenössischen Behörden
3. Die kantonalen und eidgenössischen Delegierten
4. Weitere von der Parteileitung gewählte Mitglieder (maximal 20)
5. Drei von der Jungen Mitte Stadt Luzern gewählte Mitglieder

Das Parteikomitee wird von der Parteileitung zur Beratung und Beschlussfassung ihr obliegender Angelegenheiten oder zur Vorberatung von Geschäften, für welche die Parteiversammlung zuständig ist, einberufen.

Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr und insbesondere zu folgenden Geschäften:

- a. Vorbereitung von wichtigen Wahl- und Sachgeschäften
- b. Ausarbeitung und Durchführung von bedeutenden Parteiaktionen
- c. Erlass eines Finanzreglements

Art. 9 Parteileitung

Die Parteileitung ist das Führungsorgan der Mitte Stadt Luzern. Ihr gehören an: der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und drei bis neun weitere Mitglieder.

Die Parteileitung konstituiert und organisiert sich selbst, soweit darüber nicht die Parteiversammlung beschlossen hat.

Die Parteileitung richtet ein Sekretariat ein.

Die Parteileitung ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a. Führung und Leitung der Mitte Stadt Luzern
- b. Vertretung der Mitte Stadt Luzern nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- c. Pflege der Beziehungen zur Mitte Schweiz, zur Mitte Kantons Luzern, sowie zu den -Amts- und Ortsparteien der Mitte
- d. Anregung und Organisation des Meinungs- und Willensbildungsprozesses durch Einsetzen von ständigen oder zeitlich befristeten Foren (mit Bezeichnung von Leitung, Aufgabenstellung und Terminplanung)

- e. Abgabe von Parteiempfehlungen, sofern sie dies nicht der Parteiversammlung oder einer öffentlichen Veranstaltung überlasst
- f. Terminplanung und -koordination für Parteiorgane und Veranstaltungen
- g. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Parteien
- h. Vollzug der Beschlüsse und Aufträge der Parteiversammlung und des Parteikomitees
- i. Festlegung der Themenschwerpunkte und Bestellung der Verantwortlichen für die Schwerpunktrsorts

Die Parteileitung pflegt den kontinuierlichen Kontakt zu allen aktiven und ehemaligen Behördenmitgliedern.

Den Vorsitz der Parteileitung führt der Präsident oder die Präsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Die Parteileitung trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen. Sie haben jährlich die Rechnung der Mitte Stadt Luzern zu prüfen und der Parteileitung zuhanden der Parteiversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 11 Amtsdauer

Die von der Parteiversammlung und der Parteileitung gewählten Mitglieder der Parteiorgane werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die erste Amtsperiode begann mit der Gründungsversammlung vom 11. September 2008 und endet mit der ersten ordentlichen Parteiversammlung im Jahr 2013. Die folgenden Amtsperioden dauern jeweils bis zur ersten ordentlichen Parteiversammlung im Jahr nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates.

D Öffentlichkeitsarbeit

Art. 12 Meinungsbildung

Die Mitte Stadt Luzern organisiert zur Mitgestaltung der gesellschaftlichen Belange und zur politischen Einflussnahme durch weitere Bevölkerungskreise Arbeitsgruppen und öffentliche Veranstaltungen.

Art. 13 Arbeitsgruppe

Eine Arbeitsgruppe bearbeitet ein von der Parteileitung vorgegebenes Thema. Die Arbeitsgruppe besteht aus der von der Parteileitung bezeichneten Leitung sowie den von dieser zugezogenen sachverständigen oder interessierten Personen. Es konstituiert und organisiert sich selbst.

Die Arbeitsgruppe erfüllt ihren Auftrag durch:

- a. Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen
- b. Ausarbeitung einer Empfehlung zu Handen der Parteileitung

- c. Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, in Absprache mit der Parteileitung

Art. 14 Veranstaltungen

Die öffentlichen Veranstaltungen der Mitte Stadt Luzern stehen allen Personen offen. Sie dienen der Information der Bevölkerung, deren frühzeitigem Einbezug zur Meinungsbildung sowie der Weitergabe von Anliegen der Bevölkerung an die Mitte Stadt Luzern.

E Fraktionen

Art. 15 Fraktionen

Die Mitglieder der Mitte des Stadtrates und des Grossen Stadtrates bilden eine Fraktion, ebenso die Kantonsräte der Mitte Stadt Luzern (Fraktionsuntergruppe).

Die beiden Fraktionen organisieren sich selbst und handeln in eigener Verantwortung. Sie vertreten in ihren Räten die Anliegen und das Programm der Mitte Stadt Luzern.

Die Fraktionen und die Parteileitung haben eine gegenseitige Informationspflicht. Die Fraktionen delegieren nach Möglichkeit eine Vertretung als Beisitzer in die Parteileitung.

F Finanzen

Art. 16 Beiträge und Haftung

Die Mitte Stadt Luzern erhebt durch Beschluss der Parteiversammlung von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Die Beiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Säumige Mitglieder können nach der 2. Mahnung und nach einem schriftlichen Hinweis aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Gewählte und amtierende Mandatsträger und Mandatsträgerinnen der Mitte Stadt Luzern bezahlen einen von der Parteileitung oder im Finanzreglement festgesetzten erhöhten Beitrag.

Im Übrigen bestehen die Einnahmen aus weiteren freiwilligen Beiträgen der Mitglieder, aus Beiträgen von Gönnern und der öffentlichen Hand sowie aus besonderen Finanzaktionen.

Für die finanziellen Verbindlichkeiten der Mitte Stadt Luzern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

G **Schlussbestimmungen**

Art. 17 **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten treten mit Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft.

Luzern, 3. November 2021

Karin Stadelmann

Diel Schmid Meyer

Präsidentin Die Mitte Stadt Luzern

Vizepräsidentin Die Mitte Stadt Luzern